

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, hat mit Datum vom 12.08.2022 einen Antrag zur Änderung der Beschaffenheit einer Windenergieanlage WEA 2 (Typenänderung) in 48308 Senden-Bösensell, Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 18, vorgelegt.

Die Windenergieanlage WEA 2 des Typs GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m wurde bereits am 29.07.2021 genehmigt (Az. 70.1-20198/0646-0016794). Gegenstand des vorliegenden Antrages ist nunmehr die Änderung der WEA 2 auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Das beantragte Vorhaben unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die bereits genehmigte Windenergieanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Bei dem jetzt beantragten Vorhaben „Änderung des Typs der WEA 2“ war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Das geplante Vorhaben kumuliert aufgrund derselben Art und eines engen räumlichen Zusammenhangs mit einem weiteren Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage. Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß des „Sachlichen Teilplan Wind“ der Gemeinde Senden.

Eine Änderung des Standortes der Windenergieanlage ist nicht vorgesehen. Der Standort, die Koordinaten und die Gesamthöhe der Windenergieanlage Enercon E-160 EP5 E3 sind identisch mit der genehmigten Anlage GE 5.5-158. Durch die Änderung des WEA-Typs ergeben sich keine wesentlichen bzw. erheblichen Veränderungen der Schall- und Schattenimmissionen. Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es kommt zu geringfügigen Änderungen im Bereich der dauerhaften und temporären Verkehrsflächen sowie einer geringfügigen Änderung der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 11.11.2022

Der Landrat
70.1-2022/0718
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek
